



August 2022

Argumentarium Reform der Verrechnungssteuer

Die Schweizer Verrechnungssteuer auf Obligationen ist kompliziert und aufwendig. Andere Länder kennen keine vergleichbare Steuer oder die Steuer ist tiefer. Daher wandert das Geschäft mit Obligationen seit Jahren ab und Schweizer Unternehmen beschaffen sich Geld aus dem Ausland. Die Schweiz kann beim Fremdkapitalmarkt nicht mithalten.

Mehr Steuereinnahmen und Arbeitsplätze

Die Reform der Verrechnungssteuer holt das Geschäft mit Obligationen zurück in die Schweiz. Das generiert Steuereinnahmen und bringt Arbeitsplätze zurück in die Schweiz. Eine Studie von BAK Economics schätzt für eine ähnliche Steuerreform, dass infolge der Stärkung der Standortattraktivität das Schweizer Bruttoinlandsprodukt¹ nach 5 Jahren etwa 0.4 Prozent höher ausfallen würde². Das sind grob 3 Mrd. Franken. Von dieser zusätzlichen Wertschöpfung profitiert die ganze Schweiz, namentlich auch Bund, Kantone und Gemeinden.

Positive Impulse für die Wirtschaft / Handel mit Wertpapieren steigern

Die Schweiz hat ein grosses Know-how im Finanzsektor. Dennoch ist der Obligationenmarkt, in dem der Anteil der Anleiheemissionen gerade etwa 10% des Bruttoinlandsprodukts beträgt, wenig entwickelt. Dank der Reform entfallen die Verrechnungssteuer auf Obligationen und die Umsatzabgabe auf den Handel mit inländischen Obligationen. Dies macht Schweizer Anleihen für Investorinnen und Investoren attraktiver und bietet Unternehmen einen starken Anreiz, öfter Anleihen aus der Schweiz herauszugeben. Der Wegfall der Umsatzabgabe regt den Handel mit inländischen Anleihen an und führt zu einer Belebung des Vermögensverwaltungsgeschäfts in der Schweiz. Insgesamt wird der Schweizer Fremdkapitalmarkt dadurch attraktiver und stärkt die Standortattraktivität der Schweiz.

Dauerhafte Mehreinnahmen möglich

Schon innert weniger Jahre kann die Schweiz dank der Vorlage Mehreinnahmen generieren. Zwar treten Mindereinnahmen auf, die hauptsächlich beim Bund anfallen, sie sind aber im Verhältnis zum zusätzlichen Steuereinnahmenpotenzial überschaubar. Zu Beginn sind die Mindereinnahmen sehr begrenzt, da die Änderung nur für neu ausgegebene Obligationen gilt. Sie betragen je einen zweistelligen Millionenbetrag bei der Umsatzabgabe und der Verrechnungssteuer.

¹ Das Bruttoinlandsprodukt erfasst den Wert aller Güter und Dienstleistungen.

² BAK Economics, [Reform der Verrechnungssteuer: Mehreinnahmen sowohl für Staat als auch für Wirtschaft](#); bzw.: Volkswirtschaftliche Auswirkungen einer Reform der Stempelabgaben und Verrechnungssteuer, Studie im Auftrag der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Juni 2019, abrufbar unter: [Steuerpolitische Gutachten, Berichte und Arbeitspapiere | ESTV \(admin.ch\)](#)

In den Folgejahren nehmen die Mindereinnahmen bei der Verrechnungssteuer zu, weil immer mehr auslaufende Obligationen durch neue, verrechnungssteuerfreie Obligationen abgelöst werden. Bei konstanten wirtschaftlichen Bedingungen einschliesslich des tiefen Zinsniveaus, betragen die langfristigen jährlichen Mindereinnahmen der schätzbaren Massnahmen 215 bis 275 Mio. Franken. Steigt das Zinsniveau weiter an, steigen auch die Mindereinnahmen aus der Reform.

Diese sind aber mit Blick auf die Wachstumschancen und das zusätzliche Steuereinnahmepotenzial zu relativieren. Denn die Anreize, wieder vermehrt Emissionen aus der Schweiz heraus zu tätigen, wirken schon ab dem Reformjahr.

Im günstigsten Fall könnte die Reform bereits im Jahr des Inkrafttretens selbstfinanzierend ausfallen und innert weniger Jahre sind gesamtstaatliche Mehreinnahmen möglich. Für die Kantone und Gemeinden dürfte die Reform zügig zu Mehreinnahmen führen.

Dringend und wichtig

Die Einführung der Mindeststeuer im Rahmen der OECD-Steuerreform stellt die Schweiz vor neue Herausforderungen. Der Druck auf die Schweiz und die internationale Konkurrenz nehmen zu. Die Reform schafft Vorteile, damit die Schweiz auch in Zukunft wettbewerbsfähig und für Unternehmen einschliesslich der Beschäftigten attraktiv bleibt.

Teilabschaffung mit Augenmass

Mit der Reform wird nur ein kleiner Teil der Verrechnungssteuer abgeschafft, welcher der Schweiz mehr schadet als nützt. Der Hauptteil der Verrechnungssteuer und die damit verbundenen Steuereinnahmen bleiben bestehen.

Administrative Vereinfachung

Mit der Teilabschaffung vereinfachen sich die administrativen Abläufe für Unternehmen sowie für Bund, Kantone und Gemeinden. Auch für Anlegerinnen und Anleger reduziert sich der administrative Aufwand, weil sie nicht mehr das komplizierte Rückerstattungsverfahren durchlaufen müssen.

Sinkende Finanzierungskosten

Fällt die Verrechnungssteuer auf Obligationen weg, werden diese attraktiver. Bund, Kantone, Gemeinden könnten darum ihre Obligationen zu tieferen Zinsen anbieten. Auch Unternehmen können sich günstiger finanzieren.

Die ganze Schweiz profitiert

Die Reformgegner bemängeln, dass mehrheitlich ausländische Grossinvestoren von der Reform profitieren. Werden ausländische Anleger entlastet, löst dies positive Impulse in der Schweiz aus. Schweizer Unternehmen stärken ihre Finanzabteilungen am heimischen Standort, Finanzdienstleister betreuen vermehrt schweizerische Anleiheemissionen und ebenso profitieren weitere Dienstleister. Gut zu wissen: Die Kategorie «ausländischer Anleger» beinhaltet auch ausländische Anlagefonds, an denen wiederum inländische Investoren – beispielsweise Schweizer Pensionskassen – beteiligt sein können. Von dieser Wertschöpfung profitieren schliesslich alle, da diese in der Schweiz statt im Ausland anfällt.

Buchführungspflicht und Automatischer Informationsaustausch AIA erfüllen Sicherungszweck

Der Sicherungszweck wird infolge der Reform rechtlich betrachtet reduziert. In der Praxis ist es aber heute schon so, dass Schweizer Anlegerinnen und Anleger in ausländische Wertpapiere ohne Verrechnungssteuerabzug investieren können. Da Schweizer Unternehmen der Verrechnungssteuer ausweichen, handelt es sich selbst bei Obligationen von Schweizer Unternehmen regelmässig um ausländische Wertpapiere ohne Verrechnungssteuerabzug.

Bei ausländischen Anlegerinnen und Anlegern sowie bei Anlagen inländischer Personen im Ausland übernimmt in den meisten Fällen der AIA die Funktion der Sicherung (statt der Verrechnungssteuer). Bei juristischen Personen erfüllen die Buchführungspflicht und das Massgeblichkeitsprinzip die Sicherungsfunktion und damit die steuerliche Erfassung mit der Gewinn- und Kapitalsteuer.

Der Bundesrat hatte in der Vernehmlassung einen Umbau der Verrechnungssteuer vorgeschlagen. Dieser fiel als zu komplex durch. Auch ein Meldeverfahren wäre nicht mehrheitsfähig gewesen.